

Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

3
K&R

- Editorial: Offenes WLAN und offene Haftung
Dr. Christian Volkmann
- 145 Big Data und der datenschutzrechtliche Grundsatz der Zweckbindung
Dr. Thomas Helbing
- 150 eBay & Recht – Rechtsprechungsübersicht zum Jahr 2014
Dr. Uwe Schlömer und Jörg Dittrich
- 158 Die Entwicklung des Datenschutzrechts im Jahr 2014
Dr. Flemming Moos
- 166 Die „GEMA-Vermutung“ auf dem Prüfstand · *Dr. Günter Poll*
- 171 Fenster ohne Wände? · *Stephanie Eggerath und Markus Oermann*
- 174 Länderreport USA · *Clemens Kochinke*
- 177 EuGH: Flug-Endpreis im Internet muss bereits vor Buchungsbeginn angezeigt werden
- 179 EuGH: Übernahme von Flugdaten aus fremder Datenbank kann durch AGB eingeschränkt werden
mit Kommentar von *Askan Deutsch*
- 183 EuGH: Gerichtsstand und Schadensersatzumfang bei grenzüberschreitender Urheberrechtsverletzung
- 185 BGH: CT-Paradies: Urhebervermutung und Löschungsumfang bei unzulässiger eBay-Fotonutzung
- 190 BGH: K-Theory: Zeitschriftenherausgeber hat Anspruch auf Gewinnanteil bei Online-Veröffentlichung
- 192 BGH: Beschwer bei Löschananspruch gegen veröffentlichte E-Mail
- 205 Hanseatisches OLG Hamburg: Vertrieb von Bot-Software für Online-Rollenspiel wettbewerbswidrig
mit Kommentar von *Sebastian Telle*

18. Jahrgang

März 2015

Seiten 145 – 216

Art. 23 Abs. 1 S. 2 der VO Nr. 1008/2008 aufgestellte Pflicht, den Endpreis „stets“ auszuweisen, für jede Form der Veröffentlichung von Flugpreisen, einschließlich der für eine Reihe von Flugdiensten in tabellarischer Form angebotenen Preise. Somit wird der in dieser Vorschrift aufgestellten Pflicht durch die Angabe des Endpreises allein für den ausgewählten Flug nicht Genüge getan.

40 Diese Auslegung wird durch den in den Rn. 31 bis 34 des vorliegenden Urteils dargelegten Sinn und Zweck von Art. 23 Abs. 1 S. 2 der VO Nr. 1008/2008 bestätigt.

41 Die Pflicht, den zu zahlenden Endpreis für jeden Flug auszuweisen, dessen Preis angezeigt wird, und nicht nur für den ausgewählten Flug, ermöglicht es nämlich den Kunden, im Einklang mit dem mit Art. 23 Abs. 1 der VO Nr. 1008/2008 verfolgten allgemeinen Ziel der Transparenz der Preise für Flugdienste die Preise verschiedener Luftfahrtunternehmen für Flugdienste effektiv zu vergleichen.

42 Air Berlin vertritt die Ansicht, eine Auslegung von Art. 23 Abs. 1 S. 2 der VO Nr. 1008/2008, wonach der zu zahlende Endpreis für jeden angezeigten Flug auszuweisen sei, hätte zur Folge, dass nur der Endpreis ausgewiesen werden dürfe, und würde damit zu einem allgemeinen Verbot der Anzeige reiner Flugpreise führen. Art. 23 Abs. 1 S. 3 verlange aber, dass der reine Flugpreis gesondert neben dem Endpreis ausgewiesen werde.

43 Dieses Vorbringen ist jedoch als jeder Grundlage entbehrend zurückzuweisen, da die in Art. 23 Abs. 1 S. 2 der Verordnung aufgestellte Pflicht, für jeden angezeigten Flug den zu zahlenden Endpreis auszuweisen, keineswegs zu einem Verbot führt, den Flugpreis bzw. die Luftfrachtrate nach Maßgabe von Art. 23 Abs. 1 S. 3 für jeden dieser Flüge auszuweisen.

44 Vielmehr ergibt sich schon aus dem Wortlaut von Art. 23 Abs. 1 S. 3 der VO Nr. 1008/2008, dass die Pflicht, mindestens den Flugpreis bzw. die Luftfrachtrate sowie die Steuern, die Flughafengebühren und die sonstigen Gebühren, Zuschläge und Entgelte – soweit sie zum Flugpreis bzw. zur Luftfrachtrate hinzugerechnet wurden – auszuweisen, neben die aus Art. 23 Abs. 1 S. 2 resultierende Pflicht zur Angabe des Endpreises tritt.

45 Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Art. 23 Abs. 1 S. 2 der VO Nr. 1008/2008 dahin auszulegen ist, dass der zu zahlende Endpreis im Rahmen eines elektronischen Buchungssystems wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht nur für den vom Kunden ausgewählten Flugdienst, sondern auch für jeden Flugdienst auszuweisen ist, dessen Preis angezeigt wird. ...

Übernahme von Flugdaten aus fremder Datenbank kann durch AGB eingeschränkt werden

EuGH, Urteil vom 15. 1. 2015 – C-30/14

Ryanair Ltd ./ PR Aviation BV

Verfahrensgang: Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), 17. 1. 2014

Art. 6 Abs. 1, Art. 8, Art. 15 RL 96/9/EG

Die RL 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 3. 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ist dahin auszulegen, dass sie nicht auf

eine Datenbank anwendbar ist, die weder durch das Urheberrecht noch durch das Schutzrecht sui generis nach dieser Richtlinie geschützt wird, so dass Art. 6 Abs. 1, Art. 8 und Art. 15 der Richtlinie es dem Hersteller einer solchen Datenbank unbeschadet des anwendbaren nationalen Rechts nicht verwehren, vertragliche Beschränkungen für ihre Benutzung durch Dritte festzulegen. (Tenor des Gerichts)

Sachverhalt

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der RL 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 3. 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77, S. 20). Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Ryanair Ltd (im Folgenden: Ryanair) und der PR Aviation BV (im Folgenden: PR Aviation) über deren Nutzung von Daten von der Website von Ryanair für gewerbliche Zwecke.

PR Aviation betreibt eine Website, auf der Verbraucher nach Flugdaten von Billigfluggesellschaften suchen, Preise vergleichen und gegen Zahlung einer Provision einen Flug buchen können. Die Daten, die zur Erledigung eines einzelnen Suchauftrags erforderlich sind, entnimmt sie auf automatisiertem Weg u. a. einer Datensammlung, die mit der auch Verbrauchern zugänglichen Website von Ryanair verbunden ist. Der Zugang zu dieser Website setzt voraus, dass der Besucher die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Ryanair durch Aktivierung eines entsprechenden Häkchens anerkennt. Zum für das Ausgangsverfahren maßgeblichen Zeitpunkt enthielten diese Bedingungen die folgenden Klauseln:

„2. Ausschließlicher Vertriebskanal. Diese Website und das Callcenter von Ryanair sind die ausschließlichen Vertriebskanäle der Dienste von Ryanair. Ryanair.com ist die einzige Website, die berechtigt ist, Ryanair-Flüge zu vertreiben. Ryanair gestattet es anderen Websites nicht, ihre Flüge zu vertreiben, gleich ob als einzelne Flugleistung oder als Teil eines Reisepaketes. ...

3. Zulässige Nutzung. Sie dürfen diese Website ausschließlich für die folgenden privaten, nicht gewerblichen Zwecke nutzen: (i) Anzeigen dieser Website; (ii) Vornehmen von Buchungen; (iii) Überprüfen/Ändern von Buchungen; (iv) Prüfen von Informationen zu Ankunft-/Abflugzeiten; (v) Durchführen von Online-Check-ins; (vi) Wechseln zu anderen Websites über Links auf dieser Website; (vii) Verwendung anderer Funktionen, die möglicherweise auf dieser Website verfügbar gemacht werden.

Die Verwendung automatisierter Systeme oder automatischer Software zum Extrahieren von Daten von dieser Website oder der Website www.bookryanair.com für gewerbliche Zwecke („Screen Scraping“) ist untersagt, es sei denn, dass Dritte direkt mit Ryanair eine schriftliche Lizenzvereinbarung abgeschlossen haben, die es ihnen ausschließlich zu Preisvergleichszwecken gestattet, auf die Informationen von Ryanair zu Preisen, Flügen und Flugzeiten zuzugreifen.“

Ryanair machte unter Berufung auf die RL 96/9, das Datenbankengesetz und das Urheberrechtsgesetz geltend, dass PR Aviation ihre Rechte an ihrer Datensammlung verletzt habe und gegen die Allgemeinen Nutzungsbedingungen ihrer Website verstoßen habe, obwohl sie diese anerkannt habe. Sie beantragte, PR Aviation zu verurteilen, bei Meidung eines Zwangsgelds jeden Verstoß gegen

ihre Rechte zu unterlassen und ihr Schadensersatz zu zahlen.

Mit Urt. v. 28.7.2010 wies die Rechtbank Utrecht (Gericht Utrecht) die Klage von Ryanair ab, soweit diese sich auf einen Verstoß gegen die RL 96/9 und das Datenbankengesetz gestützt hatte. Sie gab der Klage jedoch statt, soweit sie auf das Urheberrechtsgesetz gestützt war und verurteilte PR Aviation, jede Verletzung der Urheberrechte von Ryanair an deren Flugdaten zu unterlassen und ihr den entstandenen Schaden zu ersetzen. PR Aviation legte gegen dieses Urteil Berufung ein. Ryanair legte Anschlussberufung ein, mit der sie die von der Rechtbank Utrecht vorgenommene Beurteilung, dass sie sich nicht auf den in der RL 96/9 und im Datenbankengesetz vorgesehenen Schutz berufen könne, beanstandete. Mit Urt. v. 13.3.2012 hob der Gerichtshof te Amsterdam (Berufungsgericht Amsterdam) das Urteil der Rechtbank Utrecht auf und wies die Anschlussberufung von Ryanair zurück. Ryanair legte gegen das Urteil des Gerichtshof te Amsterdam Kassationsbeschwerde beim Hoge Raad der Niederlande (Oberster Gerichtshof der Niederlande) ein, die sie auf einen aus zwei Teilen bestehenden Rechtsmittelgrund stützt. Unter diesen Umständen hat der Hoge Raad der Niederlande beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung.

Zur Vorlagefrage

29 Mit seiner Frage, die auf der Annahme beruht, dass die in Rede stehende Datensammlung von Ryanair eine Datenbank im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der RL 96/9 darstellt, die jedoch weder durch das Urheberrecht nach Kapitel II dieser Richtlinie noch durch das Schutzrecht sui generis nach Kapitel III der Richtlinie geschützt wird, was zu beurteilen Sache des vorlegenden Gerichts ist, möchte dieses wissen, ob die RL 96/9 dahin auszulegen ist, dass die Freiheit, eine solche Datenbank zu benutzen, nach Art. 6 Abs. 1, Art. 8 und Art. 15 dieser Richtlinie nicht vertraglich beschränkt werden darf.

30 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass eine Richtlinie nach ständiger Rechtsprechung nicht selbst Verpflichtungen für einen Einzelnen begründen kann, so dass ihm gegenüber eine Berufung auf die Richtlinie als solche nicht möglich ist (vgl. u. a. Urteile Faccini Dori, C-91/92, EU:C:1994:292, Rn. 20, Küçükdeveci, C-555/07, EU:C:2010:21, Rn. 46, und Dominguez, C-282/10, EU:C:2012:33, Rn. 37).

31 Es entspricht ebenfalls ständiger Rechtsprechung, dass die nationalen Gerichte bei der Anwendung des innerstaatlichen Rechts dieses so weit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zwecks der fraglichen Richtlinie auslegen müssen (vgl. insbesondere Urteile Pfeiffer u. a., C-397/01 bis C-403/01, EU:C:2004:584, Rn. 114, Küçükdeveci, EU:C:2010:21, Rn. 48, und Dominguez, EU:C:2012:33, Rn. 24).

32 Nach diesen einleitenden Klarstellungen ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff „Datenbank“ in Art. 1 Abs. 2 in Kapitel I der RL 96/9 definiert ist.

33 Diese Bestimmung verleiht zwar, wie PR Aviation vorträgt, diesem Begriff eine weite, von Erwägungen formaler, technischer oder materieller Art freie Bedeutung (vgl. in diesem Sinne Urteil Fixtures Marketing, C-444/02, EU:C:2004:697, Rn. 20 bis 32), doch ist die in Art. 1 Abs. 2 der RL 96/9 enthaltene Definition nach ihrem

eigenen Wortlaut „[i]m Sinne dieser Richtlinie“ zu verstehen.

34 Nach dem Wortlaut von Art. 1 Abs. 1 der RL 96/9 hat diese den „Rechtsschutz von Datenbanken“ zum Ziel. Die Richtlinie führt zwei Formen des rechtlichen Schutzes solcher Datenbanken ein. Die erste Form, die in den Art. 3 bis 6 des Kapitels II der Richtlinie geregelt ist, besteht im Schutz durch das Urheberrecht und erfasst nach dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie Datenbanken, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers darstellen. Die zweite Form, die in den Art. 7 bis 11 des Kapitels III der RL 96/9 geregelt ist, besteht im Schutz durch das Schutzrecht sui generis und erfasst nach dem Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie Datenbanken, bei denen für die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung ihres Inhalts eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition erforderlich ist. Für diese beiden Formen des rechtlichen Schutzes enthalten die Art. 12 bis 16 in Kapitel IV der Richtlinie gemeinsame Bestimmungen.

35 Daher lässt sich entgegen dem Vorbringen von PR Aviation aus dem Umstand, dass eine Datenbank den Merkmalen der in Art. 1 Abs. 2 der RL 96/9 enthaltenen Definition entspricht, nicht schließen, dass sie unter die das Urheberrecht und/oder das Schutzrecht sui generis regelnden Bestimmungen dieser Richtlinie fällt, wenn sie weder die in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie genannte Voraussetzung für die Geltung des Schutzes durch das Urheberrecht noch die in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie genannte Voraussetzung für die Geltung des Schutzes durch das Schutzrecht sui generis erfüllt.

36 Zu den vom vorlegenden Gericht in seiner Frage speziell angeführten Bestimmungen der RL 96/9 ist festzustellen, dass Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie, wonach der rechtmäßige Benutzer einer Datenbank unter bestimmten Voraussetzungen die in Art. 5 dieser Richtlinie genannten Handlungen ohne Zustimmung des Urhebers der Datenbank vornehmen darf, ebenso wie dieser Art. 5 zu dem Kapitel der Richtlinie gehört, das dem Urheberrecht gewidmet ist, und daher nicht auf Datenbanken anwendbar ist, die nicht durch dieses Recht geschützt werden.

37 Art. 8 der RL 96/9, der u. a. die Rechte des rechtmäßigen Benutzers einer Datenbank aufführt, gehört dagegen zu dem dem Schutzrecht sui generis gewidmeten Kapitel der Richtlinie und ist demnach nicht auf Datenbanken anwendbar, die nicht durch dieses Recht geschützt werden.

38 Art. 15 der RL 96/9, der die Verbindlichkeit bestimmter Vorschriften dieser Richtlinie vorsieht, indem er ihnen zuwiderlaufende vertragliche Bestimmungen für nichtig erklärt, bezieht sich ausdrücklich nur auf Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 dieser Richtlinie.

39 Somit folgt aus dem Gegenstand und der Struktur der RL 96/9, dass Art. 6 Abs. 1, Art. 8 und Art. 15 dieser Richtlinie, die zwingende Rechte für die rechtmäßigen Benutzer einer Datenbank begründen, auf eine Datenbank, die weder durch das Urheberrecht noch durch das Schutzrecht sui generis nach dieser Richtlinie geschützt wird, nicht anwendbar sind, so dass die Richtlinie einer Verwendung von Vertragsklauseln, die die Bedingungen der Benutzung einer solchen Datenbank regeln, nicht entgegensteht.

40 Dies wird durch die allgemeine Systematik der RL 96/9 bestätigt. Wie Ryanair und die Europäische Kommission ausgeführt haben, beruht diese Richtlinie auf einem Ausgleich zwischen den Rechten der Person, die eine Datenbank herstellt, und den Rechten der rechtmäßigen Benutzer dieser Datenbank, d. h. der Dritten, denen diese Person die Benutzung der Datenbank gestattet. In diesem Zusammenhang ist die Anwendung von Art. 6 Abs. 1, Art. 8 und Art. 15 der RL 96/9, die den rechtmäßigen Benutzern Rechte verleihen und damit diejenigen der Person beschränken, die die Datenbank hergestellt hat, nur bei einer Datenbank denkbar, an der ihr Hersteller Rechte besitzt, sei es aus dem in Art. 5 dieser Richtlinie verankerten Urheberrecht, sei es aus dem in Art. 7 dieser Richtlinie verankerten Schutzrecht *sui generis*. Bei Datenbanken, deren Hersteller nach der RL 96/9 keines der genannten Rechte zusteht, kommt eine Anwendung dagegen nicht in Frage.

41 Entgegen dem Vorbringen von PR Aviation ist diese Auslegung der RL 96/9 nicht dazu angetan, das Interesse, sich auf den mit dieser Richtlinie eingeführten rechtlichen Schutz zu berufen, insoweit zu mindern, als der Hersteller einer durch die Richtlinie geschützten Datenbank im Gegensatz zum Hersteller einer nicht durch sie geschützten Datenbank nicht über die vertragliche Freiheit verfügt, die Rechte der Benutzer seiner Datenbank zu beschränken.

42 Eine solche Argumentation verkennt nämlich das rechtliche und wirtschaftliche Interesse einer Person, die in die Herstellung einer Datenbank investiert hat, an dem in den Mitgliedsstaaten harmonisierten System des automatischen Schutzes, das an das ausschließliche Recht aus dem Urheberrecht, sich die verschiedenen in Art. 5 der RL 96/9 genannten Handlungen vorzubehalten, und an das Recht aus dem Schutzrecht *sui generis*, die in Art. 7 Abs. 1 und 5 sowie Art. 8 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Handlungen zu untersagen, anknüpft. Wie die Kommission in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, setzt dieser Schutz weder irgendeine verwaltungsrechtliche Formalität voraus, noch ist irgendeine vorherige vertragliche Vereinbarung erforderlich.

43 Entscheidet sich der Hersteller einer durch die RL 96/9 geschützten Datenbank, die Benutzung seiner Datenbank oder einer Kopie davon zu gestatten, steht es ihm daher – wie auch der 34. Erwägungsgrund dieser Richtlinie bestätigt – frei, diese Benutzung durch eine mit dem rechtmäßigen Benutzer geschlossene Vereinbarung zu regeln, in der unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie die „Zwecke und ... Art und Weise“ der Benutzung dieser Datenbank oder ihrer Kopie festgelegt werden.

44 Bei einer Datenbank, auf die die RL 96/9 nicht anwendbar ist, kommt ihrem Hersteller jedoch nicht das mit dieser Richtlinie eingeführte System des rechtlichen Schutzes zugute, so dass er einen Schutz seiner Datenbank nur auf der Grundlage des anwendbaren nationalen Rechts beanspruchen kann.

45 Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass die RL 96/9 dahin auszulegen ist, dass sie nicht auf eine Datenbank anwendbar ist, die weder durch das Urheberrecht noch durch das Schutzrecht *sui generis* nach dieser Richtlinie geschützt wird, so dass Art. 6 Abs. 1, Art. 8 und Art. 15 der Richtlinie es dem Hersteller einer solchen Datenbank unbeschadet des anwendbaren nationalen Rechts nicht verwehren, vertragliche Beschränkungen für ihre Benutzung durch Dritte festzulegen. ...

Kommentar

RA Askan Deutsch, LL.M., Hamburg*

Das Thema „Screen Scraping“ hat nun erstmalig den EuGH erreicht, nachdem sich die Gerichte in Deutschland und anderen Mitgliedsstaaten der EU schon mit verschiedenen rechtlichen und praktischen Aspekten des Screen Scraping beschäftigt haben. Das Urteil des EuGH vom 15. 1. 2015 betrifft einen Teilaspekt dieses komplexen Themas und zwar (nur) die Frage, ob die Benutzung von Online-Datenbanken, die nicht unter den Schutz der Richtlinie Nr. 96/9/EG vom 11. 3. 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken („Datenbank-Richtlinie“) fallen, vertraglich beschränkt werden darf, auch wenn eine solche Beschränkung für geschützte Datenbanken gemäß Art. 6 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 i. V. m. Art. 15 der Datenbank-Richtlinie ausgeschlossen ist.

I. Das Problem

Der vorliegende Oberste Gerichtshof der Niederlande vertrat die Auffassung, dass die Datenbank von Ryanair mangels Originalität keinen Urheberrechtsschutz genieße. Das zuvor befassende Berufungsgericht Amsterdam hatte ferner festgestellt, dass auch kein *sui generis* Schutzrecht bestehe. Nun regelt indessen die Datenbank-Richtlinie in Art. 6 (für das Urheberrecht) und Art. 8 (für das *sui generis* Schutzrecht), dass der rechtmäßige Benutzer einer Datenbank bestimmte Handlungen ohne Zustimmung des Urhebers vornehmen darf, wenn sie für den Zugang zum Inhalt der Datenbank und die normale Benutzung erforderlich sind (Art. 6 Abs. 1) bzw. wenn in qualitativer oder quantitativer Hinsicht nur unwesentliche Teile entnommen oder weiterverwendet werden (Art. 8 Abs. 1). Diesen Ausnahmen zuwiderlaufende vertragliche Bestimmungen sind gemäß Art. 15 der Datenbank-Richtlinie nichtig. Wenn eine Datenbank nun noch nicht einmal Schutz nach der Datenbank-Richtlinie genießt, ist die Frage, ob die Beschränkungen aus der Richtlinie gleichwohl bzw. erst recht für nicht geschützte Datenbanken greifen.

II. Die Entscheidung

Der EuGH verneint die Vorlagefrage im Ergebnis und stellt mit einer doppelten Verneinung fest, dass jedenfalls die Datenbank-Richtlinie es nicht ausschließt, dass die Benutzung nicht geschützter Datenbanken vertraglich beschränkt werden kann. Ob eine Datenbank geschützt ist, ist Sache des vorlegenden Gerichts, das hier einen Schutz in den Niederlanden verneint hat. Selbst wenn eine Datenbank andere Merkmale der Definition aus der Datenbank-Richtlinie erfülle, unterfalle eine solche Datenbank auch ansonsten nicht der Datenbank-Richtlinie. Die weitere Begründung fällt kurz aus: Wenn eine Datenbank schon nicht nach der Richtlinie geschützt ist, greifen auch die darin vorgesehenen Regelungen zu Lasten des Urhebers einer geschützten Datenbank nicht, die vertragliche Beschränkungen dieser Ausnahmen für nichtig erklären (vgl. Art. 6, 8, 15). Solchen vertraglichen Beschränkungen für nicht geschützte Datenbanken stehe daher die Datenbank-Richtlinie nicht entgegen.

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. VIII.

Zur Begründung meint der EuGH, dass dem Urheber einer nach der Richtlinie geschützten Datenbank kraft Gesetzes ein umfassender Schutz seiner Datenbank zugutkomme, anders als dem Hersteller einer nicht geschützten Datenbank. Zwar bestehen diese weitgehenden Rechte nur in den Grenzen der Ausnahmen unter Art. 6 und Art. 8 (s. o.), allerdings genießt der Hersteller einer nicht geschützten Datenbank auch nicht die Privilegien aus dem Urheberrecht kraft Gesetzes, sondern er muss für seine Absicherung vertragliche oder andere verwaltungsrechtliche Formalitäten erfüllen. Natürlich stehe es dem Hersteller einer durch die Richtlinie geschützten Datenbank außerdem frei, die Benutzung durch Dritte vertraglich zu regeln.

III. Auswirkungen

Die unmittelbaren Auswirkungen des Urteils dürften sich in Grenzen halten. Der EuGH hebt am Ende selbst hervor, dass der Hersteller einer nicht geschützten Datenbank nur auf der Grundlage des nationalen Rechts vorgehen kann. Hier stellen sich viele weitere Fragen, die insbesondere in Deutschland dem Anbieter – jedenfalls bislang – auf urheberrechtlicher und auch auf nicht-urheberrechtlicher Basis wohl keinen Schutz gewähren.

Dem EuGH gelingt es nicht, den offensichtlichen Wertungswiderspruch zu lösen. Denn es ist in der Tat schwer nachvollziehbar, warum der Hersteller einer geschützten Datenbank nach der Richtlinie schlechter dasteht, als ein Hersteller, dem keine Rechte an der Datenbank zustehen. Der Urheber einer geschützten Datenbank kann also die gesetzlichen Ausnahmen, z. B. bei nur unwesentlichen Entnahmen nicht umgehen, während die Nutzung einer weniger aufwändigen Datenbank ohne Originalität oder wesentliche Investitionen vertraglich beschränkt werden kann. Der Wertungswiderspruch beruht auf dem eindeutigen Wortlaut der Beschränkung des Art. 15 der Datenbank-Richtlinie, wonach solche vertraglichen Beschränkungen der Benutzung durch Dritte nun einmal (nur) zu Lasten des Urhebers einer geschützten Datenbank nichtig sind.

Das neue EuGH-Urteil wirkt sich indessen auf die bisherige deutsche Rechtsprechung wohl kaum aus, da es nur einen urheberrechtlichen Teilaspekt auf EU-Ebene beleuchtet und die Problematik auf das anwendbare nationale Recht verlagert. Hier hat das OLG Hamburg im Urteil vom 24. 10. 2012 Ryanair zwar dem Grunde nach einen Urheberschutz sui generis gemäß §§ 87 a - e UrhG zugestanden.¹ Allerdings sah der Senat seinerzeit in dem Screen Scraping keine Verbreitung, Vervielfältigung oder öffentliche Wiedergabe der Datenbank insgesamt oder wesentlicher Teile gemäß § 87 b Abs. 1 S. 1 UrhG, denn in quantitativer und qualitativer Hinsicht fehle ein entsprechender Eingriff durch die jeweiligen Einzelabfragen.² Der BGH hat das Urteil in diesem Punkt bestätigt und festgestellt, dass über den urheberrechtlichen Anspruch bereits rechtskräftig entschieden worden sei.³

Wegen der außerdem geltend gemachten wettbewerbsrechtlichen Ansprüche unter dem Gesichtspunkt der Behinderung hob der BGH das Urteil auf. Das Screen Scraping verstoße nicht gegen §§ 3, 4 Nr. 10 UWG, wenn die der Vermittlung zu Grunde liegenden, frei zugänglichen Flugverbindungsdaten im Wege einer automatisierten Abfrage von der Internetseite der Fluggesellschaft ermittelt werden, und zwar auch wenn der Vermittler und Betreiber eines Buchungsportals sich wegen des Buchungsvorgangs durch das Setzen eines Hakens mit den Nutzungsbedin-

gungen der Fluggesellschaft einverstanden erklärt hat, die einen solchen automatisierten Abruf von Flugdaten untersagt. Gleichwohl hat der BGH den Rechtsstreit zurückverwiesen, da über andere wettbewerbsrechtliche Ansprüche gemäß § 4 Nr. 9 UWG und wegen Irreführung gemäß § 5 UWG noch keine Feststellungen getroffen worden seien.

Im Ausgangsverfahren in den Niederlanden scheiterte der urheberrechtliche Anspruch schon am Vorliegen einer Datenbank im Sinne der Datenbank-Richtlinie.⁴ Soweit mit dem OLG Hamburg ein Datenbankschutz, anders als in den Niederlanden, immerhin dem Grunde nach besteht, könnten im Umkehrschluss sogar die Ausnahmen aus Art. 6, 8, 15 der Datenbank-Richtlinie durchgreifen, wonach diese vertraglichen Beschränkungen nichtig sind, auf die sich Ryanair bei demselben Sachverhalt in Deutschland berufen hat. Hier wäre Ryanair wohl in der Zwickmühle, denn der Schutz nach nationalem Recht greift nach dem BGH-Urteil jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Behinderung nicht, während der urheberrechtliche Schutz, wenn er denn besteht, nach dem EuGH-Urteil zu einer Nichtigkeit der vertraglichen Beschränkung gemäß Art. 15 der Datenbank-Richtlinie führen könnte.

Etwaige vertragliche Beschränkungen unterliegen ansonsten den einzelstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen. Hier kommt es an auf die Frage der Einbeziehung in den Vertrag und die Wirksamkeit derartiger Beschränkungen nach AGB-rechtlicher Inhaltskontrolle gemäß §§ 307 ff. BGB oder etwa unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten.⁵

Der vorgenannte Wertungswiderspruch kann und muss daher auf nationaler Ebene z. B. im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Interessenabwägung beseitigt werden, wie es im Ergebnis auch der BGH getan hat.⁶ Für wettbewerbsrechtliche, aber auch für etwaige vertragliche oder markenrechtliche Unterlassungsansprüche spricht die vorgenannte BGH-Entscheidung eher für ein Überwiegen der Interessen des Endnutzers am Einsatz der Screen Scraping Technologie und damit gegen ein Verbot.⁷ In Spanien hat der Oberste Gerichtshof im Jahre 2012 einen Wettbewerbsverstoß selbst im Falle einer AGB-widrigen Nutzung der Buchungsseite ebenfalls verneint.⁸ Und auch in Frankreich hat das Oberste Gericht schon 2010 und zuletzt erneut am 10. 2. 2015 sowohl einen Datenbankschutz als auch weitere Ansprüche aus Vertrag, Markenrecht oder Wettbewerbsrecht für Ryanair verneint.⁹

1 OLG Hamburg, 24. 10. 2012 – 5 U 38/10, BeckRS 2012, 22946; vgl. auch OLG Frankfurt a. M., 5. 3. 2009 – 6 U 221/08 K&R 2009, 343 ff. – Vermittlung von Flugtickets durch Screen Scraping.

2 Vgl. dazu auch *Deutsch/Friedmann*, GRUR-Prax 2013, 174.

3 BGH, 30. 4. 2014 – I ZR 224/12, K&R 2014, 596 ff. = GRUR 2014, 785 – Flugvermittlung im Internet, unter Rn. 20.

4 Den Hoge Raad der Nederlanden, Vorlage-Beschl. v. 17. 1. 2014, abrufbar unter <http://uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI:NL:HR:2014:88&keyword=12/03167+>.

5 Vgl. dazu BGH, 30. 4. 2014 – I ZR 224/12, K&R 2014, 596 ff. = GRUR 2014, 785 – Flugvermittlung im Internet, unter Rn. 32, im Ergebnis offen gelassen; in Erwägungsgrund Nr. 47 der Datenbank-Richtlinie heißt es dazu: „Zur Förderung des Wettbewerbs zwischen Anbietern von Informationsprodukten und -diensten darf der Schutz durch das Schutzrecht sui generis nicht in einer Weise gewährt werden, durch die der Missbrauch einer beherrschenden Stellung erleichtert würde, [...] Die Anwendung der gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Wettbewerbsvorschriften bleibt daher von den Bestimmungen dieser Richtlinie unberührt.“

6 BGH, 30. 4. 2014 – I ZR 224/12, K&R 2014, 596 ff. = GRUR 2014, 785 – Flugvermittlung im Internet, unter Rn. 23, 39 ff.

7 So im Ergebnis auch *Wandke/Bullinger*, UrhG, 4. Aufl. 2014, § 87 b Rn. 96, 100 ff.

8 Tribunal Supremo, Urt. v. 9. 12. 2012 – STS 7748/2012 Ryanair Ltd. vs. Atrápalo, S.L., abrufbar unter <http://www.poderjudicial.es/search/documnto/TS/6566436/Propiedad%20intelectual/20121210>.

9 Tribunal de Grande Instance de Paris vom 9. 4. 2010 – vgl. unter http://www.legalis.net/spip.php?page=jurisprudence-decision&id_article=2933; s. auch zuletzt Cour de Cassation, Urt. v. 10. 2. 2015, Arrêt no. 168.

Der Hersteller kann daher die Nutzung einer an sich frei zugänglichen Datenbank nur in diesen Grenzen durch die Einbeziehung bestimmter vertraglicher Beschränkungen durch das Setzen eines Hakens in ein Kontrollkästchen („Checkbox“) regeln. Denkbar sind aber auch technische Beschränkungen, z. B. durch sogenannte Captchas, bei denen nur für Menschen lösbare Aufgaben wie verzerrte Buchstabenkombinationen eingegeben werden müssen, sowie andere Schutzmechanismen, die jedoch für den Verbraucher abschreckend sind und sich nicht gerade umsatzfördernd auswirken dürften.¹⁰

Im Ergebnis sind die Auswirkungen des EuGH-Urteils daher vermutlich nur gering. In Deutschland ändert das Urteil wohl kaum etwas an den bisherigen Feststellungen und Grundsätzen. Denn der negatierte Obersatz des EuGH nimmt zwar zur Wirksamkeit einer vertraglichen Beschränkung nach dem Maßstab der Datenbank-Richtlinie Stellung, er lässt jedoch die (Un-)Wirksamkeit unter anderen Gesichtspunkten, insbesondere nach nationalem Recht, ausdrücklich offen.

¹⁰ Vgl. *Wandtke/Bullinger* (Fn. 7), § 87 b Rn. 101 f.

Gerichtsstand und Schadensersatzumfang bei grenzüberschreitender Urheberrechtsverletzung

EuGH, Urteil vom 22. 1. 2015 – C-441/13

Pez Hejduk ./, EnergieAgentur.NRW GmbH

Verfahrensgang: HG Wien (Österreich), 3. 7. 2013

Art. 5 Nr. 3 VO (EG) Nr. 44/2001

Art. 5 Nr. 3 der VO (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass im Fall der Geltendmachung einer Verletzung von Urheber- und verwandten Schutzrechten, die vom Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts gewährleistet werden, dieses Gericht in Anknüpfung an den Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs für eine Klage auf Schadensersatz wegen Verletzung dieser Rechte durch die Veröffentlichung von geschützten Lichtbildern auf einer in seinem Bezirk zugänglichen Website zuständig ist. Dieses Gericht ist nur für die Entscheidung über den Schaden zuständig, der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verursacht worden ist, zu dem es gehört. (Tenor des Gerichts)

Sachverhalt

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 5 Nr. 3 der VO (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1). Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Frau Hejduk (im Folgenden: H.), wohnhaft in Wien (Österreich), und der EnergieAgentur.NRW GmbH (im Folgenden: E.) mit Sitz in Düsseldorf (Deutschland) wegen Fest-

stellung, dass eine Urheberrechtsverletzung begangen wurde, indem von Frau H. hergestellte Lichtbilder ohne ihre Zustimmung auf der Website von E. veröffentlicht wurden.

Der Vorlageentscheidung zufolge ist Frau H. eine professionelle Architektur-Fotografin und Urheberin von Lichtbildwerken, die Bauten des österreichischen Architekten Georg W. Reinberg zeigen. Dieser soll am 16. 9. 2004 im Rahmen einer von E. veranstalteten Tagung die Fotografien von Frau H. zur Illustration seiner Bauten verwendet haben, wozu er aufgrund einer Vereinbarung mit Frau H. berechtigt gewesen sein soll. E. soll anschließend diese Bilder ohne Zustimmung von Frau H. und ohne Anführung einer Urheberbezeichnung auf ihrer Website zum Abruf und Download bereitgehalten haben. Da Frau H. der Ansicht war, dass E. ihre Urheberrechte verletzt habe, hat sie beim Handelsgericht Wien Klage auf Schadensersatz in Höhe von 4050 Euro und auf Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung auf Kosten von E. erhoben.

Das vorlegende Gericht führt aus, dass Frau H. die Wahl dieses Gerichts mit Art. 5 Nr. 3 der VO Nr. 44/2001 begründe. E. wende mangelnde internationale und örtliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien ein, da ihre Website nicht auf Österreich ausgerichtet sei und deren bloße Abrufbarkeit in diesem Mitgliedstaat nicht ausreiche, um die Zuständigkeit dieses Gerichts zu begründen. Unter diesen Umständen hat das Handelsgericht Wien das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Zur Vorlagefrage

15 Das vorlegende Gericht möchte mit seiner Frage wissen, ob Art. 5 Nr. 3 der VO Nr. 44/2001 dahin auszulegen ist, dass im Fall der Geltendmachung einer Verletzung urheberrechtlicher Leistungsschutzrechte, die vom Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts gewährleistet werden, dieses Gericht für eine Klage auf Schadensersatz wegen Verletzung dieser Rechte durch die Veröffentlichung von geschützten Lichtbildern auf einer in seinem Bezirk zugänglichen Website zuständig ist.

16 Vorab ist zum einen daran zu erinnern, dass Art. 5 Nr. 3 der VO Nr. 44/2001 autonom und eng auszulegen ist (vgl. in diesem Sinne Urteil *Coty Germany*, C-360/12, EU:C:2014:1318, Rn. 43 bis 45).

17 Kapitel II Abschnitt 2 der VO Nr. 44/2001 sieht nur als Ausnahme von dem in ihrem Art. 2 Abs. 1 aufgestellten tragenden Grundsatz, der die Zuständigkeit den Gerichten des Mitgliedstaats zuweist, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat, eine Reihe besonderer Zuständigkeiten vor, darunter die nach Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (Urteil *Coty Germany*, EU:C:2014:1318, Rn. 44).

18 Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist mit der Wendung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“ in Art. 5 Nr. 3 der VO Nr. 44/2001 sowohl der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs als auch der Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens gemeint, so dass der Beklagte nach Wahl des Klägers vor dem Gericht eines dieser beiden Orte verklagt werden kann (Urteil *Coty Germany*, EU:C:2014:1318, Rn. 46).

19 Insoweit beruht die Zuständigkeitsregel in Art. 5 Nr. 3 der Verordnung nach ständiger Rechtsprechung darauf, dass zwischen der Streitigkeit und den Gerichten des Ortes,